

4411/J XXI.GP

Eingelangt am: 20.09.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Brosz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Gefährdung des Pfenningbaches und Sierningbaches sowie der Fischzuchtanlage Stixenstein durch die Firma Rigips Puchberg/Schneeberg

1998 wurde die Fischzuchtanlage Stixenstein mit Unterstützung von drei Dienststellen des Wiener Magistrats unter dem Motto "Lebende Flüsse" aktiviert. In der Anlage sollten vor allem Forellen und Äschen gezüchtet werden. Verpächter ist die MA 49, Inhaber des Wasserrechts ist die MA 31.

Die Fa. Rigips/Puchberg verfügt über einen Wasserrechtsbescheid vom 3.1.1997 zur Einleitung von 300l/s Tagbauwässern in den Pfenningbach. Laut Angabe der Werksleitung enthalten diese Wässer 1200 mg SO₄/l. Rechnet man die Belastung hoch, so kommt man bei 300l/s auf eine tägliche Emission von 30 Tonnen Sulfat in den Pfenningbach und damit in die Sierning. Auf das Ersuchen des Pächters hin, die Einleitung zu stoppen oder zumindest so weit wie möglich zu reduzieren, wurde mit Verweis auf den Wasserrechtsbescheid nicht reagiert, sondern - im Gegenteil - angegeben, dass diese Einleitungen bei Schmelzwasser- und bei Regenaufkommen in Zukunft immer vorgenommen werden.

Ein Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht daher die Möglichkeit, bei Verletzung der Betriebsordnung diesen Bescheid zurückzuziehen.

Bereits März 2001 wurde von der Fa. Rigips Abwasser, das in der Folge des Gipsabbaues anfiel, in die Sierning geleitet und geriet auch in die o.a. Fischzuchtanlage.

Bereits im April 2001 gab es infolge der Gipsabwässer Schäden in enormem Umfang und eine Besprechung der BH Neunkirchen, der NO Umwelthanwaltschaft, MA 31, MA 45, MA 49, mit der Fa. Rigips und dem Pächter der Fischerei, bei der einvernehmlich nachfolgende Maßnahmen zur Durchführung und Einhaltung festgelegt wurden:

- die defekte Pumpe beim "Tagbau Neu" ist zu reparieren
- die Wasserspiegel im Auffangbecken des "Tagbau Neu" ist zumindest um einen Meter anzuheben, um ein Abpumpen von Schlamm aus dem Sohlbereich zu verhindern

- das Auffangbecken des "Tagbau Neu" ist nach Möglichkeit durch Schüttung eines Dammes zweizuteilen
- die Pumpwasser des benachbarten Beckens sind nicht unmittelbar bei der Pumpe auf dem Ponton, sondern in dem abzutrennenden oberen Beckenteil des "Tagbau Neu" einzuleiten

- die Pumpe im Becken des "Tagbau Alt" ist ebenfalls auf einem Ponton zu montieren und wasserstandsunabhängig zu steuern
- der Pfenningbach ist unterhalb der Einleitungsstellen zu Betriebszeiten täglich optisch auf Trübungen zu kontrollieren und sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Seit dem Hochwasser im März 2002 wurden weiterhin Gipsabwässer in enormem Umfang in den Zufluss der Sierning von der Fa. Rigips eingeleitet. Seit der Gipseinleitung kommt es zu einem massiven Fischsterben. Der Befund des NO Tiergesundheitsdienstes vom 30. Mai 2002 lautete: chronisch bis chronisch-akut verlaufende Schleimhaut- und Kiemenerkrankung, die durch primäre Geweschädigung mit sekundärer Verpilzung durch Saprolegnia spp. hervorgerufen wird. Resumé des Tiergesundheitsdienstes: *"Unter den am 14.5.2002 vorgefundenen Verhältnissen sowie aufgrund der ermittelten Wasserqualität ist das Betreiben einer Fischzucht in o.a. Anlage aus ökonomischer Sicht keinesfalls möglich, da die Fische immer wieder an den beschriebenen Symptomen erkranken werden."*

Mittlerweile können der Pfenningbach und der teilweise der Sierningbach bereits als verödet eingestuft werden. Die Auswirkungen auf das Gewässer aus chemischer Sicht sowie die Auswirkungen auf betroffene Grundwasserressourcen wären dringend einer Begutachtung zu unterziehen. Der derzeitige Schaden durch verstorbene oder geschädigte Fische ist mit rund 650.000 € anzunehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie als oberste Wasserrechtsbehörde den Wasserrechtsbescheid, der die Fa. Rigips berechtigt, Tagwässer einzuleiten?
2. Inwiefern wurde sichergestellt, dass der vorgeschriebene Klärteich verwendet wird und groß genug dimensioniert ist?
3. Inwiefern wurde bei der Ausstellung des Bescheids die mögliche Schadstoffeinbringung und deren Folgen berücksichtigt?
4. Mit welcher Begründung wurde kein Grenzwert festgelegt?
5. Gibt es Gutachten über die Auswirkungen der Einleitung des Tagwässers der Fa. Rigips auf das Gewässer aus chemischer Sicht? Wenn ja, welche? Wenn nein, werden Sie ein solches Gutachten veranlassen?
6. Wie beurteilen Sie, dass die erste gezogene Wasserprobenserie nicht von der BH analysiert wurde und diese Proben dann verschwunden sind? Wie beurteilen Sie, dass beim zweiten Versuch, Wasserproben von der Gendarmerie nehmen zu lassen, diese Probenahmen per Weisung von der BH untersagt wurden? Welche Maßnahmen werden Sie hinsichtlich der Unterdrückung von Beweismaterial ergreifen?

7. Gibt es ein Gutachten über die Auswirkungen der Einleitung des Tagwässers der Fa. Rigips auf die betroffene Grundwasserressourcen bzw. werden Sie ein solches veranlassen? Wenn nein, warum nicht?
8. Sind unsere Informationen richtig, dass, was etwa den Parameter Sulfat betrifft, die sechsfache Konzentration des in der Emissionsverordnung festgelegten Wertes für die Einleitung wasserrechtlich genehmigt ist? Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie treffen?
9. Sind unsere Informationen richtig, dass, was etwa die Parameter Abfiltrierbare Stoffe sowie Absetzbare Stoffe betrifft, ein Vielfaches der in der Emissionsverordnung festgelegten Werte erreicht wird? Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie treffen?
10. Wurde überprüft, ob die bei der Besprechung mit den zuständigen vom Behörden vereinbarten Maßnahmen seitens der Fa. Rigips tatsächlich durchgeführt wurden? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden konkret getroffen? Wenn nein, zu welchen Konsequenzen wird dieser Umstand führen?